



**ZIRBELKIEFERÖL**

Nummer der Fassung: GHS 2.0  
Ersetzt Fassung vom 21.12.2016 (GHS 1)

Überarbeitet am: 17.02.2017  
Erste Fassung: Ausgabedatum: 21.12.2016

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

**1.1 Produktidentifikator**

Handelsname: Zirbelkieferöl  
 Bezeichnung des Stoffs: „UVCB-Stoff“ (Stoff mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung)  
 Registrierungsnummer (REACH): 01-2120110812-70-0000  
 CAS-Nummer: 92202-04-5  
 EG-Nr.: 296-036-1

**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Relevante identifizierte Verwendungen: Duftstoff

**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Brüder Unterweger Gesellschaft m.b.H.  
 Thal-Aue 13  
 A-9911 Assling  
 Österreich

Telefon: +43 (0)4855 8201-0  
 Telefax: +43 (0)4855 8201-22  
 e-Mail: msds@unterweger-oils.com  
 Webseite: www.unterweger-oils.com

e-Mail (sachkundige Person): msds@unterweger-oils.com

**1.4 Notrufnummer**

Giftnotzentrale			
Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon
Belgien	Centre Antipoisons Hôpital Militaire Reine Astrid	1120 Bruxelles	+32 (0) 264 96 30
Bulgarien	National Toxicology Center Hospital for Active Medical Treatment and Emergency Medicine "N.I. Pirgov"	1606 Sofia	+359 2 9154 233
Deutschland	Giftnotruf Berlin Charité-Universitätsmedizin Berlin	12203 Berlin	+49 30 - 19240
Estland	Estonian Poison Information Center	15027 Tallinn	+372 (0) 626 93 90
Frankreich	Centre Anti-Poisons Hôpitaux Universitaires de Strasbourg	67091 Strasbourg Cerlex	+33 (3) 883 737 37
Griechenland	Poison Information Centre Children's Hospital P&A Kyriakou	Athen	+30 (0) 210 779 37 77
Irland	National Poisons information Centre Beaumont Hospital	9 Dublin	+353 (0) 1 809 2566
Island	Emergency unit for poisoning Landspítali University Hospital	Fossvogur	543 2222
Italien	Centro Antiveletti Università di Roma, Policlinico Umberto I	00161 Roma	+39 (0) 490 663

## ZIRBELKIEFERÖL

Nummer der Fassung: GHS 2.0  
Ersetzt Fassung vom 21.12.2016 (GHS 1)

Überarbeitet am 17.02.2017  
Erste Fassung, Ausgabedatum: 21.12.2016

Giftnotzentrale			
Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon
Kroatien	Poisons Control Centre Institute for Medical Research and Occupational Health	10000 Zagreb	(+385 1) 23 48 342
Litauen	Poison center	LT-2043 Vilnius	+370 5236 20 52 or +370 687 53378
Luxemburg	Belgian Poison Center		(+352) 8002-5500
Niederlande	Nationaal Vergiftingen Informatie Centrum Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu	3720BA Bilthoven	+31 (30) 274 88 88
Norwegen	Giftinformasjonssentralen National Poisons Information Centre	0034 Oslo	+47 (22) 591 300
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale Poisons Information Centre	1090 Wien	+43 1 406 83 43
Polen	National Poison Information Centre and Clinic Toxicology Inst. of Occupational Medicine	90950 Łódź	+48 (42) 657 99 00
Portugal	National Poisons Information Centre, Portugal National Institute of Medical Emergency	1000-013 Lisboa	+351 (1) 795 01 43
Rumänien	Office of International Health Regulations and Toxicological Information	Bukarest	+40 (0)21 3183606
Schweden	Giftinformationscentralen Swedish Poisons Information Centre		(+46) (8) 7 36 03 84
Slowakei	Poison Information Centre, Bratislava Clinic of Occupational Diseases and Toxicology	83101 Bratislava	+00421 (17) 547 741 56
Slowenien	Poison Control Center University Clinical Center Ljubljana	1000 Ljubljana	(+386) (1) 5 23 86 19
Spanien	Servicio de Información Toxicológica		+34 91 562 04 20
Tschechische Republik	Charles University, Prague 1st Medical Faculty, Department of Occupational Medicine	12000 Prag	+420 224 919 203
Ungarn	Department of Clinical Toxicology Péterfy Hospital	Budapest VI	+36 (1) 3 31 52 15
Vereinigte Staaten	American Association of Poison Control Centers Emergency, Information, Prevention	VA 22314	1-800-222-1222

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhin- weis
entzündbare Flüssigkeiten	3	Flam. Liq. 3	H226
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319
Sensibilisierung der Haut	1B	Skin Sens. 1B	H317
Aspirationsgefahr	1	Asp. Tox. 1	H304
Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	2	Aquatic Chronic 2	H411

# ZIRBELKIEFERÖL

Nummer der Fassung: GHS 2.0  
Ersetzt Fassung vom 21.12.2016 (GHS 1)

Überarbeitet am 17.02.2017  
Erste Fassung/Ausgabedatum: 21.12.2016

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 1.6

## 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort **Gefahr**

- Piktogramme

GHS02, GHS07,  
GHS08, GHS09



- Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.  
H315 Verursacht Hautreizungen.  
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

- Sicherheitshinweise

P273 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
P280 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P301+P310 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
P302+P352 BEI VERSCHLÜCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.  
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.  
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen, Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.  
P370+P378 Bei Brand: Sand, Kohlendioxid oder Pulverlöschmittel zum Löschen verwenden.  
P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.  
P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

ohne Bedeutung

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Identifikatoren:

REACH Reg.-Nr.

01-2120110812-70-0000

Stoffname	Identifikator	Gew.-%
alpha-Pinene	CAS-Nr. 80-56-8  EG-Nr. 201-291-9	20 - 50
delta-3-Carene	CAS-Nr. 13466-78-9  EG-Nr. 236-719-3	5 - 25
beta-Phellandrene	CAS-Nr. 555-10-2	8 - 19
beta-Pinene	CAS-Nr. 127-91-3  EG-Nr. 204-872-5	2 - 18

## ZIRBELKIEFERÖL

Nummer der Fassung: GHS 2.0  
Ersetzt Fassung vom: 21.12.2016 (GHS 1.1)

Überarbeitet am: 17.02.2017  
Erste Fassung (Ausgabedatum): 21.12.2016

Stoffname	Identifikator	Gew.-%
$\alpha$ -Limonene (isomer unspedifiziert)	CAS-Nr. 7705-14-8  EG-Nr. 231-732-0	16 - 16
Myrcene	CAS-Nr. 123-35-3  EG-Nr. 204-622-5	3 - 15
Terpinolene	CAS-Nr. 586-82-9  EG-Nr. 209-578-0	0,01 - 5
p-Cymene	CAS-Nr. 99-87-6  EG-Nr. 202-796-7	0,01 - 3

voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 15.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

##### Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Für Frischluft sorgen.

##### Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

##### Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem fließendem Wasser spülen.

##### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

# ZIRBELKEFERÖL

Nummer der Fassung: GHS 2.0  
Ersetzt Fassung vom 21. 12.2016 (GHS 1)

Überarbeitet am: 17.02.2017  
Erste Fassung: Ausgabedatum: 21. 12.2016

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete, tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Atemschutz, Selbstschutz des Ersthelfers.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden

Bei Berührung mit der Haut/beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden

Fenster und Tür öffnen, um für eine hinreichende Belüftung zu sorgen. Wenn dies nicht möglich ist, den Luftaustausch durch Verwendung einer Lüftung erhöhen

Notfallpläne beachten, z.B. für eine notwendige Räumung der Gefahrenzone oder die Beiziehung eines Sachverständigen

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen

Einsatzkräfte:

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Washwasser zurückhalten und entsorgen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütteten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomie), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien

# ZIRBELKIEFERÖL

Nummer der Fassung: GHS 2.0  
Ersetzt Fassung vom: 21.12.2016 (GHS 1)

Überarbeitet am: 17.02.2017  
Erste Fassung, Ausgabedatum: 21.12.2016

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung:

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Dem betroffenen Bereich belüften.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5; Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8  
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10; Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Vermeiden von Zündquellen. Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wegen Explosionsgefahr Erdungen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

- Spezifische Hinweise/Angaben

Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch. Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Explosionsfähige Atmosphären

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Bei Temperaturen von nicht über 25 °C aufbewahren. Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

- Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen Ort aufbewahren.

- Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

- Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Information verfügbar

# ZIRBELKIEFERÖL

Nummer der Fassung: GHS 2.0  
Ersetzt Fassung vom 21.12.2016 (GHS 1)

Überarbeitet am: 17.02.2017  
Erste Fassung: Ausgabedatum: 21.12.2016

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Informationen verfügbar

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen EN106

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Indurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen, Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen

Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos - hellgelb

Geruch

charakteristisch

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	$\leq -20$ °C
Siedebeginn und Siedebereich	169,8 °C bei 101,325 kPa
Flammpunkt	40 °C
Explosionsgrenzen	nicht bestimmt
Dampfdruck	nicht bestimmt
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

# ZIRBELKIEFERÖL

Nummer der Fassung: GHS 2.0  
Erste Fassung vom: 21.12.2016 (GHS-1)

Überarbeitet am: 17.02.2017  
Erste Fassung / Ausgabedatum: 21.12.2016

Verteilungskoeffizient

-n-Octanol/Wasser (log KOW)	>4
-----------------------------	----

## 9.2 Sonstige Angaben

Brechungsindex	1,473 - 1,48 (20 °C)
Relative Dichte	0,853 - 0,873 (20°C)
Spezifische Drehung	$[\alpha]_D^{20} = -30,0^{\circ} - -4,0^{\circ}$

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Entzündungsgefahr.

Bei Erwärmung:  
Entzündungsgefahr.

### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten: "Zu vermeidende Bedingungen".

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Temperaturen über Raumtemperatur begünstigen den Übergang der Flüssigkeit in die Dampfphase und die Bildung explosionsfähiger Atmosphären. Produkt nicht über längere Zeit in offenen Behältern lagern, begünstigt die Bildung von Peroxiden und beeinträchtigt die Produktqualität.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können:

Explosionsschutz elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Mit funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vermutlicherweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Einstufungsverfahren

Verwendung einer „Additivitätsformel“

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch eingestuft.

# ZIRBELKIEFERÖL

Nachrichtliche Fassung: GHS 2.0  
Ersetzt Fassung vom: 21.12.2016 (GHS 1.1)

Überarbeitet am: 07.02.2017  
Erste Fassung / Ausgabedatum: 21.12.2016

Akute Toxizität				
Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle
oral	LD50	>5 000 mg/kg	Ratte	Literatur

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

## Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

## Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

## Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

## Karzinogenität

Ist nicht als Karzinogen einzustufen.

## Reproduktions-Toxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgan-toxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgan-toxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

## Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
Basis von Prüfdaten:  
Short-term toxicity to fish, KREATIS  
Short-term toxicity to aquatic invertebrates, KREATIS  
Toxicity to aquatic algae and cyanobacteria, KREATIS

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Der Stoff erfüllt das Kriterium "sehr bioakkumulierbar".

### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

# ZIRBELKIEFERÖL

Nummer der Fassung: GHS 2.0  
Ersetzt Fassung vom 21.12.2016 (GHS 1)

Überarbeitet am: 17.02.2017  
Erste Fassung: Ausgabedatum: 21.12.2016

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

**Für die Abfallbehandlung relevante Angaben**

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Anfallende Abfälle einem Abfallcode gemäß nationalem Abfallverzeichnis zuordnen.

**Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben**

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

**Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen**

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall, es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- |      |  |                                 |
|------|--|---------------------------------|
| 14.1 | UN-Nummer  | 1272                            |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung   | KIEFERNÖL                       |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen   |                                 |
|      | Klasse   | 3 (entzündbare flüssige Stoffe) |
| 14.4 | Verpackungsgruppe  | III (Stoff mit geringer Gefahr) |
| 14.5 | Umweltgefahren   | gewässergefährdend              |
| 14.6 | Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender   |                                 |
|      | Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten. |                                 |
| 14.7 | Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code                  |                                 |
|      | Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.   |                                 |

### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

#### Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer	1272
Offizielle Benennung für die Beförderung	KIEFERNÖL
Klasse	3
Klassifizierungscode	(F)
Verpackungsgruppe	III
Gefährzetzel	3, Fisch und Baum
	
Umweltgefahren	Ja (gewässergefährdend)
Freigestellte Mengen (EQ)	E1
Begrenzte Mengen (LQ)	5 L
Beförderungskategorie (BK)	3
Tunnelbeschränkungscode (TBC)	D/E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	30

## ZIRBELKIEFERÖL

Nummer der Fassung: GHS 2.0  
Ersetzt Fassung vom: 21.12.2016 (GHS II)

Überarbeitet am: 17.02.2017  
Erste Fassung: Ausgabedatum: 21.12.2016

### Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer	1272
Offizielle Benennung für die Beförderung	KIEFERNÖL
Klasse	3
Meeresschadstoff (Marine Pollutant)	Ja (gewässergefährdend)
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	3, Fisch und Baum



Sondervorschriften (SV)	-
Freigestellte Mengen (EQ)	E1
Begrenzte Mengen (LQ)	5 L
EmS	F-E, S-E

### Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer	1272
Offizielle Benennung für die Beförderung	Kiefernöl
Klasse	3
Umweltgefahren	Ja (gewässergefährdend)
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	3



Freigestellte Mengen (EQ)	E1
Begrenzte Mengen (LQ)	10 L

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wässergefährdungsklasse (WGK): 2

#### Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

- VbF (Gruppe und Gefahrenklasse): AII (brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A; Gefahrenklasse III)

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ZIRBELKIEFERÖL

Nummer der Fassung: GH52.0  
Ersetzt Fassung vom 21.12.2016/GHS 1)

Überarbeitet am: 17.02.2017  
Erste Fassung: Ausgabedatum: 21.12.2016

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
3.1		REACH-Reg-Nr. Änderung in der Auflistung (Tabelle)

#### Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigen Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen)
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EG-Nr	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
ÉMS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien), das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Polluter")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-langer-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
vbf	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreich)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

# ZIRBELKIEFERÖL

Nummer der Fassung: GHS 2.0  
Ersetzt Fassung vom 21.12.2016 (GHS 1)

Überarbeitet am: 17.02.2017  
Erste Fassung / Ausgabedatum: 21.12.2016

## Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen; Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU, Gem. Registrierungsdateien im Rahmen von REACH, die die Industrie der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) vorgelegt hat

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN); Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG); Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (ATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)

Einstufung von Stoffen und Gemischen in Wassergefährdungsklassen  
gemäß der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVWS) vom 17.05.1999 und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VwVWS vom 27.07.2005

## Einstufungsverfahren

Basis von Prüfdaten, Verwendung einer „Additivitätsformel“

## Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwertigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.